

G.Z.: IX-1511/5

20.12.1952.

Waldegg, Kalk-Sinterader;
Naturdenkmal.

An die
Erbin zum Mayer'schen Erben
Forstverwaltung
in Waldegg

B e s c h e i d

Gemäß den §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 12.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl. Nr. 39/1952 und § 1 der Verordnung der n.b. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L. A. III/2-50/65 n-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 40/1952, wird verfügt:

Am Ostabhange des Ausläufers des Kreesenberges, Grundstücksparzelle Nr. 131, Kat. Gmde. Waldegg, entspringt gegenüber dem Hause Nr. 65 in Waldegg, Flur Schwarzviertel, in ungefähr 50 m Höhe eine Quelle, deren Wasser im Verlauf der Zeit durch Kalkabsonderung ein erhöhtes Gerinnsel (Kalksinterader) gebildet hat. Diese Kalksinterader, welche eine Länge von ungefähr 150 m und eine Höhe bis zu 30 cm besitzt und von dessen Scheitel das Wasser in einer Rinne von 3-5 cm Breite in die Piesting abläuft, wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen. Um störende Einflüsse zu vermeiden, wird die Umgebung der Quelle im Umkreis von 5 m sowie ein Streifen von einem Meter beiderseits der Kalksinterader bis zum Fußweg als wesentliche Teile des Denkmals erklärt und mitgeschützt.

Die Entfernung, Zerstörung, Verunreinigung oder sonstige Veränderung der Kalksinterader, der Quelle, der Mündung und der ~~xxx~~ geschützten Umgebung, sowie jede Massnahme die zu einem Versiegen der Quelle führen könnte, ist verboten. Das Abschlagen oder Abkratzen der Sinterbildungen, die Entnahme von Wasser oberhalb der Mündung, sowie das Aufstauen oder Abzweigen des Wassers um ihm eine andere Abflussrichtung zu geben, das Einbringen von Flüssigkeiten oder chem. Substanzen jeder Art, das Abladen von Schutt o. dgl. sowie das Abbringen von Aufschriften, Errichten von Büden oder Zelten ist untersagt.

Eine entsprechende Fassung der Quelle und Mündung, die geeignete Kennzeichnung und Massnahmen, die zur Erhaltung des Naturdenkmals dienen, sind gestattet.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft "r.-Neustadt zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Das Nichteinhalten dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzit. Ges. bestraft.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der Einzigartigkeit und besonderen Schönheit. Die Schutzmassnahmen mussten über die Kalksinterader als solche ausgedehnt werden, weil Grabungen oder ähnliche Arbeiten gefährdend für den Bestand wirken könnte. In Berücksichtigung der Aussprüche des Bevollmächtigten der Eigentümer, wonach

Abschrift:

Bezirkshauptmannschaft
Wiener-Neustadt

Wr.-Neustadt, am 10.4.1953.

G.Z.: IX-334/6

Waldegg, Kalk-Sinterader:
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt Zl. IX-1511/5 vom 20.12.1952 ist im 2. Absatz, 2. Zeile, ein Schreibfehler unterlaufen und "131" statt "133" geschrieben worden. Zufolge dieser Tatsache wird diese Stelle gemäß § 62, Abs. 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes BGBl. 274/1925, in der Fassung der Novelle Nr. 172/1950, so berichtet, dass es nicht "131" sondern "133" heissen soll.

B e g r ü n d u n g :

Zur eindeutigen Festlegung der Rechtslage ist die Behebung der durch einen Schreibfehler zustande gekommenen Unrichtigkeit erforderlich und war deshalb in diesem Sinne die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) die Erwin Zugmayer'schen Erben Forstverwaltung in Waldegg zur Kenntnissnahme.
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Waldegg zur Kenntnissnahme.
- 3.) das Bezirksgericht in Gutenstein zur Kenntnissnahme.
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Der Bezirkshauptmann:
I.V. Hauberl e.h.

F.d.R.d.A.:

Wr.-Neustadt, am 5.6.1953.

Abmeyer

G.Z.: IX-1511/5

20.12.1952.

Waldegg, Kalk-Sinterader;
Naturdenkmal.

An die
Erbin zum Mayer'schen Erben
Forstverwaltung
in Waldegg

B e s c h e i d

Gemäß den §§ 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 12.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl. Nr. 39/1952 und § 1 der Verordnung der n.b. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L. A. III/2-50/65 n-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 40/1952, wird verfügt:

Am Ostabhange des Ausläufers des Kreesenberges, Grundstücksparzelle Nr. 131, Kat. Gmde. Waldegg, entspringt gegenüber dem Hause Nr. 65 in Waldegg, Flur Schwarzviertel, in ungefähr 50 m Höhe eine Quelle, deren Wasser im Verlauf der Zeit durch Kalkabsonderung ein erhöhtes Gefälle (Kalksinterader) gebildet hat. Diese Kalksinterader, welche eine Länge von ungefähr 150 m und eine Höhe bis zu 30 cm besitzt und von dessen Scheitel das Wasser in einer Rinne von 3-5 cm Breite in die Piesting abläuft, wird hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen. Um störende Einflüsse zu vermeiden, wird die Umgebung der Quelle im Umkreis von 5 m sowie ein Streifen von einem Meter beiderseits der Kalksinterader bis zum Fußweg als wesentliche Teile des Denkmals erklärt und mitgeschützt.

Die Entfernung, Zerstörung, Verunreinigung oder sonstige Veränderung der Kalksinterader, der Quelle, der Mündung und der ~~xxx~~ geschützten Umgebung, sowie jede Massnahme die zu einem Versiegen der Quelle führen könnte, ist verboten. Das Abschlagen oder Abkratzen der Sinterbildungen, die Entnahme von Wasser oberhalb der Mündung, sowie das Aufstauen oder Abzweigen des Wassers um ihm eine andere Abflussrichtung zu geben, das Einbringen von Flüssigkeiten oder chem. Substanzen jeder Art, das Abladen von Schutt o. dgl. sowie das Abbringen von Aufschriften, Errichten von Büden oder Zelten ist untersagt.

Eine entsprechende Fassung der Quelle und Mündung, die geeignete Kennzeichnung und Massnahmen, die zur Erhaltung des Naturdenkmals dienen, sind gestattet.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft "r.-Neustadt zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Das Nichteinhalten dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzit. Ges. bestraft.

B e g r ü n d u n g

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der Einzigartigkeit und besonderen Schönheit. Die Schutzmassnahmen mussten über die Kalksinterader als solche ausgedehnt werden, weil Grabungen oder ähnliche Arbeiten gefährdend für den Bestand wirken könnte. In Berücksichtigung der Aussprüche des Bevollmächtigten der Eigentümer, wonach

Abschrift:

Bezirkshauptmannschaft
Wiener-Neustadt

Wr.-Neustadt, am 10.4.1953.

G.Z.: IX-334/6

Waldegg, Kalk-Sinterader:
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt Zl. IX-1511/5 vom 20.12.1952 ist im 2. Absatz, 2. Zeile, ein Schreibfehler unterlaufen und "131" statt "133" geschrieben worden. Zufolge dieser Tatsache wird diese Stelle gemäß § 62, Abs. 4, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes BGBl. 274/1925, in der Fassung der Novelle Nr. 172/1950, so berichtigt, dass es nicht "131" sondern "133" heissen soll.

B e g r ü n d u n g :

Zur eindeutigen Festlegung der Rechtslage ist die Behebung der durch einen Schreibfehler zustande gekommenen Unrichtigkeit erforderlich und war deshalb in diesem Sinne die Berichtigung durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) die Erwin Zugmayer'schen Erben Forstverwaltung in Waldegg zur Kenntnissnahme.
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Waldegg zur Kenntnissnahme.
- 3.) das Bezirksgericht in Gutenstein zur Kenntnissnahme.
- 4.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnissnahme.

Der Bezirkshauptmann:
I.V. Hauberl e.h.

F.d.R.d.A.:

Wr.-Neustadt, am 5.6.1953.

Abmeyer